

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 63 (1986)

Artikel: Die Rüger und das Rügen im Schaffhauser Stadtstaat
Autor: Bächtold, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rüger und das Rügen im Schaffhauser Stadtstaat

von Kurt Bächtold

Am Freitag nach St.-Jakobs-Tag des Jahres 1345 beschloss der Rat von Schaffhausen, «das man zwen rüger sol han úber allú ding». Die beiden Rüger sollen zu den Heiligen schwören, alles, was dem Gemeinwesen schädlich ist und ihnen zu Ohren kommt, vor den Rat zu bringen und dafür zu sorgen, dass es untersucht werde. «Und was für den rät also braht wirt, dem sol der rät ain ende geben bi dem aide ane alle geverde.»¹

Es liess sich leicht voraussehen, dass die Aufgabe, Anzeige gegen fehlbare Mitbürger und Gesetzesübertretungen zu erstatten, unangenehm und unbeliebt war. Deshalb wurde dem Beschluss beigefügt: «Wele aber nit rüger wolti sin, der sol der statt X mark silbers ze busse geben, als dik er sich des werret ane geverde, ob es im gebotten wirt.» Man musste das Rügen mit dem Amtszwang versehen und ihm durch den Eid ein sakrales Gewicht geben.

Es ist das erstemal, dass wir in der frühesten Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen dem Begriff des Rügens und der Rüger begegnen. Das Gemeinwesen befand sich im Aufbau seiner Selbstverwaltung mit einer Geschäftsordnung für den Rat, Vorschriften für die Beamten, zahlreichen Erlassen zur Regelung des bürgerlichen Zusammenlebens und Institutionen zur Wahrnehmung der Rechtspflege, eines Hauptanliegens des mittelalterlichen Staates². Der Markt konnte nur gedeihen, wenn er durch ein wirksames Strafrecht mit einem zuverlässigen Gerichtsverfahren geschützt wurde. Noch hatte die junge Stadt kein starkes Instrumentarium gegen Rechtsbrecher entwickelt. Zwar gab es Gerichte, aber keinen Staatsanwalt und keine eigentlichen Polizeiorgane, die Anzeige erstatteten. Zu diesem Zweck wurde das Rügeramt geschaffen. Die Kompetenz der beiden Rüger «über allú ding» war umfassend, der Auftrag an den Rat klar und eindeutig.

¹ *Das Stadtbuch von 1385* (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen 12, 1, 2, Aarau 1967) 74–75.

² Karl Schib, *Geschichte der Stadt Schaffhausen*, Thayngen 1945, 34.

Die Herkunft des Rügeverfahrens

Das Rügen war keine Erfindung der Stadt Schaffhausen. Die Tatsache, dass die Rüger in Schaffhauser Dokumenten als Censoren oder Proditores bezeichnet werden, könnte zur Vermutung führen, es handle sich um eine Nachahmung der Zensur, die in der republikanischen Verfassung des alten Rom eine bedeutende Rolle gespielt hatte. Ohne Zweifel haben Erinnerungen und Vorbilder des Altertums auf die italienischen Stadtrepubliken des Mittelalters und die Reichsstädte jenseits der Alpen Einflüsse ausgeübt. In der Stadt Schaffhausen des Jahres 1345 stammt aber das Rügeramt weder aus dem römischen Altertum noch aus der Rezeption des römischen Rechts, die erst später als ein Vorgang innerhalb der Renaissance erfolgte³.

In der Rechtsgeschichte erscheint das Rügeverfahren erstmals zur Zeit Karls des Grossen. Zuverlässige Leute in der Grafschaft wurden vereidigt, dem Grafen oder Königsboten Anzeige von Verbrechen zu erstatten, von denen sie Kenntnis erhalten hatten. Trat kein Kläger auf, so konnte die Verfolgung und Bestrafung der Delikte von Amtes wegen vorgenommen werden. In der Rüge lagen somit Ansätze zur öffentlichen Strafe, zum Offizialverfahren. Wir finden sie überall in der grundherrlichen Gerichtsbarkeit des Mittelalters. Wenn der Grund- oder Vogtherr zum Maien- und Herbstgericht im Dorf, auf dem Meier- und Kelnhof, erschien, mussten ihm bestimmte Personen die vorgefallenen Frevel zur Bestrafung anzeigen. Die Rügepflicht war eingetragen in die Offnung, ins Ortsrecht, das die Rechte und Aufgaben der beiden Vertragspartner, des Vogtherrn und der Bauern, festhielt und jährlich bei der Eidesleistung vorgelesen und beschworen wurde.

In den Rechtssammlungen des Sachsen- und Schwabenspiegels kommt das Verbum rügen im Sinne von anzeigen, tadeln, beschuldigen vor. Die Rüger sind eine Behörde, welche die Befolgung der Gesetze zu überwachen und Übertretungen dem Gericht zu melden oder selber zu ahnden hat. Im Laufe der Zeit erlebte der Begriff einen Wandel zum Abschätzigen, Verächtlichen. Der Rüger wurde zum Verleumder, Verräter, Denunzianten⁴.

Schwächen des Rügeramtes

Auch in der Stadt Schaffhausen enthüllte die Praxis gewisse Mängel und Schattenseiten, die diesem Instrument der Selbstverwaltung seiner Natur nach anhaften. Wie anderswo wurde das Rügen zum Werkzeug der Neider, Eifersüchtigen und Unzufriedenen, deren Machenschaften im Zusammenleben der Bürger zu Hader und Zwietracht führten. Dies wird der

³ Hans Fehr, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Berlin 1925, 70.

⁴ Jakob Grimm - Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* 8, Leipzig 1893, 1410.

Grund gewesen sein, weshalb das Rügeramt einer genaueren Definition und Einschränkung bedurfte. Das geschah durch einen einmütigen Ratsbeschluss am 31. Juli 1404, ein halbes Jahrhundert nach der Wahl der ersten Rüger.

Im Stadtbuch trägt der neue Ratsentscheid (Presentes fuerunt XXXIII in consilio et pro tunc fuerunt proditores Thuring et Lingg) den deutschen Titel «Umb das rügen, wie sich die rüger nu hinnen thin halten sont». Um des Friedens und der Eintracht willen sollen die Rüger bei ihren geschworenen Eiden fortan keine Angelegenheiten mehr vor den Rat bringen, die Leib, Ehre und Gut eines Mitbürgers berühren, es wäre denn, dass sich die Anklage auf «frome, gelobwirdige lüte» stützen kann. Die Anzeige muss also von glaubwürdigen Leuten mit gutem Leumund stammen, die den Wahrheitsbeweis für ihre Klage erbringen können. «Wa aber sich daz denn nit erfund, so sol man in straffen an lib und an gut.»⁵

Mit solchen Vorbehalten und Vorsichtsmassregeln wurde das Rügen in der Stadt Schaffhausen zu einer Einrichtung, die anderswo fehlt oder nicht so stark und systematisch ausgebildet worden ist⁶. Wie die Ämterrödel der seit 1467 erhaltenen Ratsprotokolle zeigen, wurden während des ganzen 15. Jahrhunderts gemäss dem Beschluss vom Jahr 1345 «Und sol man och die rüger ändern, wenne man ainen rät setzet» zwei Rüger gewählt. Als angesehene Männer gehörten sie dem Kleinen Rat an.

Mit der Fortentwicklung des Rechts und dem Ausbau der städtischen Selbstverwaltung wurde die Rügepflicht aber auch anderen Magistraten und Beamten auferlegt. So entnehmen wir dem Amtseid der Mitglieder des Kleinen und des Grossen Rates, der Richter, Gerichtsschreiber und Ratsknechte im Schaffhauser Stadtbuch, dass sie «all fräffelinen» zu rügen hätten. Die Weinsinner, die periodisch alle Keller und Fässer zu kontrollieren und besonders den Wirten auf die Finger zu schauen hatten, schworen, alle Unregelmässigkeiten «ainem burgermaister und rat anzugeben und zu rügen». Die Zunftmeister der Metzger und die Sechs «sond rügen by den aiden, so si gesworn hand, pfinnig flaisch und ander bös gevorlich flaisch». Besonders ausgeprägt und ausführlich ist die Rügepflicht der Wächter. Sie haben alle Unpünktlichkeiten, Nachlässigkeiten und Wachtvergehen anzuzeigen. Auf ihren nächtlichen Patrouillen sollen sie ihre Kollegen auf den Türmen anrufen und feststellen, ob sie wachen oder schlafen: «Und welliche uff den turnen nit entsprechen, sont umb iren nachtlon komen sin, und das ir ainander darumb by den aiden rügen und angeben sond.»⁷

⁵ Stadtbuch 75.

⁶ In der Stadt Bern entstand das Amt der Heimlicher, von denen Richard Feller sagt, dass Argwohn ihr Auftrag gewesen sei. Vor allem sollten sie Einspruch erheben, wenn im Kleinen Rat etwas gegen die Rechte des Grossen Rates vorgenommen wurde. «Sie schützten die Rechte der städtischen Bürger gegen Übertretungen und Willkür von oben. Die Staatsgewalt sollte ihre Rüge haben.» (Richard Feller, *Geschichte Berns* 3, Bern 1955, 107).

⁷ Stadtbuch 114.

Rüeger als Familienname

Aus dem Bereich des Gerichtswesens und der Rechtspflege sind einige Familiennamen wie Richter und Weibel entlehnt⁸. Auch das Rüegen wurde im Spätmittelalter zu einem Geschlechtsnamen. Wir finden Rüeger oder Rüger seit dem Ende des Mittelalters nicht allein in der Stadt Schaffhausen, sondern auch im Klettgau, in Hallau und Wilchingen, sowie im Kanton Zürich, in Wil, Trüllikon und Wädenswil. Der berühmteste Schaffhauser Rüeger war der Chronist und Geschichtsschreiber Johann Jacob (1548–1606), dessen Grossvater als Wiedertäufer zu Tode verurteilt und hingerichtet worden war⁹. Heute noch kommt das Geschlecht der Rüeger oder Rüeger in einigen Ortschaften des Kantons Schaffhausen vor.

Überall in den Dörfern rings um die Stadt Schaffhausen lässt sich das Rüegen oder Rüjen an den Jahrgerichten als Erbe der Grund- und Vogteiherrschaft feststellen. Dabei war die Rügepflicht auf einen von Ort zu Ort verschiedenen Personenkreis beschränkt. Gerügt wurde dem Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit, den Amtsleuten des Spitals zum Heiligen Geist, wo dieses im Besitz der Vogteirechte war, den Vertretern des Klosters Allerheiligen oder den städtischen Obervögten im kleinen Territorium der Reichsstadt Schaffhausen. Gemäss den in den Offnungen enthaltenen Strafkatalogen setzten die Gerichtsherren die Bussen für die angezeigten Delikte fest, denn das Gerichtshalten war immer auch eine Einnahmequelle. In der Offnung für Neuhausen und Merishausen heisst es: «Item, es sollend ouch der vogt, die zwen von der gebursami und der vorster by den geschworenen aiden all frävlinnen und überfarne gebot laiden und ouch die vor Gericht eroffnen.»¹⁰ In Thayngen, wo der Bürgermeister der Stadt Schaffhausen zu den Jahrgerichten erschien, waren der Untervogt, die Richter und der Stubenknecht rügepflichtig. Als Beggingen im Jahre 1530 durch Umtausch gegen das ferne Grafenhausen an die Stadt Schaffhausen kam, entstand, verursacht durch den Herrschaftswechsel, eine neue Offnung. Darin wurden der Untervogt, die Richter und der Förster eidlich verpflichtet, alle übertretenen Gebote zu rügen oder zu leiden, wie ein anderer Ausdruck lautete¹¹. In vielen Gemeinden gehörten ausser dem Untervogt, den Dorfrichtern oder Geschworenen die Weibel zum Kreis der Rügepflichtigen. Das Rüegen oder Leiden fand ursprünglich auf der Gerichtsstätte im Freien, später in den Gemeindehäusern statt, wo solche gebaut worden waren.

⁸ Wilhelm Tobler, *Deutsche Familiennamen nach ihrer Entstehung und Bedeutung*, Zürich 1894, 102.

⁹ Schib 225.

¹⁰ Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunde 4214.

¹¹ Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 5, 175. Gustav Adolf Wanner, *Geschichte des Dorfes Beggingen*, Schleithelm 1939, 100, meint, die neue Ordnung enthalte im Kern die Artikel einer älteren aus dem Jahr 1479.

Neue Rechtsvorstellungen nach der Reformation

Die Reformation und die Bauernbewegung, die im Klettgau zu Unruhen unter der Führung Hallaus führte, leiteten eine Wende in der Beziehung der Stadt Schaffhausen zur Landschaft, der Obrigkeit zu den Untertanen, ein. Die Obrigkeit übernahm von der Kirche nicht allein die Klostergüter, sondern auch die Armenpflege, den Unterricht, das Eherecht und die Sittenzucht. Durch die Verstaatlichung der Klöster Allerheiligen und St. Agnes konnte das Territorium der Stadt Schaffhausen erweitert und abgerundet werden. In der Reformationszeit sind wesentliche Grundlagen des Stadtstaates entstanden. Nach der grossen Entwicklung des Stadtrechts im ausgehenden Mittelalter setzte ein Stillstand ein. Die ersten drei Jahrhunderte der Neuzeit schufen bis zum Ende des Ancien régime nur noch wenige grundlegend neue Verfassungsformen¹².

Hingegen waren die Säkularisation des Klosterbesitzes und das Eintreten in die Pflichten der alten Kirche die Ausgangslage zur Organisation des Staatsgebietes und zu seiner Verwaltung. Aus dem Evangelium und den Schriften der Reformatoren drangen neue Rechtsvorstellungen ein. Die Obrigkeit erhielt den Auftrag, die Herrschaft des Gotteswortes zu verwirklichen und die Erziehung und Sitten zu verbessern. Die Reformation stärkte die Machtstellung des Kleinen Rates. Es begann sich eine Oberschicht zu bilden, die fast auf Lebenszeit in den Rat gewählt wurde und die einträglichen Ämter an sich zog. Mit dem göttlichen Auftrag und der Ableitung der Regierungsgewalt von Gott war die Gefahr gegeben, dass die Obrigkeit in ihrem neuen Machtgefühl die alte Auffassung vom Staat als einer Partnerschaft, wie sie etwa in der feierlichen Szene des Treueschwurs gegenüber dem Vogtherrn und seinem Versprechen, das Herkommen zu wahren, zum Ausdruck kam, nicht mehr anerkannte, sondern den Anspruch auf ein Vorrecht erhob. In der neuen Hallauer Offnung des Jahres 1541 findet sich der vom Kleinen Rat eigenmächtig beigefügte Beschluss: Meine Herren behalten sich vor, verschiedene Artikel je nach den Zeitläuften zu ändern, sie zu mehrn oder zu mindern¹³. Wir stehen in den Anfängen des absoluten Staates, der über die mittelalterlichen Beschränkungen hinwegschritt.

Zu einem Wesensmerkmal wurde die Steigerung der verwaltenden und gesetzgebenden Tätigkeit, der Erlass von Mandaten vorerst für kirchliche Angelegenheiten, namentlich für die Sittenzucht, später für alle Gebiete der staatlichen Verwaltung. In den monarchischen Staaten führte dieser Vorgang zur Bildung eines Verwaltungs- und Beamtenapparates und eines

¹² Schib 228.

¹³ Schib 231. Über das Entstehen der Hallauer Offnung und über die Bedeutung der Offnungen für die Ausbildung der Schaffhauser Landeshoheit: Kurt Bächtold, *Beiträge zur Verwaltung des Stadtstaates Schaffhausen von der Reformation bis zur Revolution*, Schaffhausen 1947, 4–34.

stehenden Heeres mit erheblichen Steuererhöhungen¹⁴. Der auf der korporativen Zunftverfassung des Jahres 1411 mit seinen demokratischen Elementen aufgebaute Stadtstaat Schaffhausen löste seine Verwaltungsprobleme anders. Der Kleine Rat klagte bald nach dem Durchbruch der Reformation: «Demnach und gemainer statt geschefften von tag zu tag zunemen, sich meren, mit der kilchengütern und in ander weg, wie dann mengklicher wol waisst, dadurch min herren burgermaister und clain rath das ir dahaim versumen» und begründete mit diesen Tatsachen eine bedeutende Gehaltsaufbesserung, die er für sich selber beschloss und durch den Grossen Rat bestätigen liess¹⁵. Der Bürgermeister wurde von seinen Gerichtspflichten in Thayngen entlastet. Er erhielt eine Gehaltserhöhung um 20 Pfund und ein Pferd zu seiner Verfügung. Der Kleine Rat erweiterte seinen eigenen Pflichtenkreis und wurde mehr und mehr zur Berufsbehörde. Die verstaatlichten Kloostergüter gaben die Mittel zu höheren Besoldungen.

Es gehört zu den Eigenheiten des Schaffhauser Obrigkeitsstaates, dass er trotz immer intensiverer Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben mit wenigen Ausnahmen keine neuen Beamten schuf. Im Staatshaushalt der Zunftstadt galt als Erbgut der Grundsatz, mit möglichst wenigen Funktionären auszukommen. Öffentliche Dienste wie Zölle, Salzhandel, die Post und der Einzug der Zehnten wurden wenn möglich in Pacht gegeben. Nach der Reformation wurden die Ämter keineswegs in dem Grade vermehrt, wie es die Erweiterung der Kompetenzen und die Vermehrung der Geschäfte erfordert hätten. Nur den allerdringlichsten Bedürfnissen wurde abgeholfen. Unter den Neuerungen traten am bestimmtesten die Massnahmen hervor, die der Hebung der Gottesfurcht und der Verbesserung des Lebenswandels dienten. Sämtliche Erlasse wurden 1538 nach dem Vorbild der reformierten Städte Zürich und Bern im grossen Sittenmandat zusammengefasst, welches die Auffassung der Reformatoren wiedergibt, dass die Menschheit ohne das Eingreifen der Obrigkeit immer schlechter werde¹⁶. «Man ist aber dermassen verbösert, das sich niemand zu dem guten fürdert noch kainen verbot gehorsam ist, welches mine Herren hoch beduret, ainen grossen verdriess und missvallen daran dragen.» Zur Nachachtung der Sittenmandate wurde das Amt der Ehegaumer geschaffen, in jeder Gemeinde zwei bis fünf Aufseher, die in ihrem Amtseid schworen, «auf allerley laster fleissig, scharf und ernstlich aufsehen zu haben, und da sie jemand hörten, vernehmten und erfuhren, Gott den Allmächtigen lästern mit fluchen und schweren, desgleich spihlen,

¹⁴ Georg von Below, *Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts*, München 1923.

¹⁵ Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokolle 13, 202 r – 202 v (18. Oktober 1544).

¹⁶ Jakob Wipf, *Reformationgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Zürich 1929, 318.

auch unzucht, ehebruch, hurrerey, gadensteigen, item den unfleiss des kirchgangs ... dass sie dieselbe alle wollen allwegen ohnverzogenlichen dem obervogt rügen und angeben»¹⁷.

Die Ausdehnung der Rügepflicht

Der Geist der Reformation steigerte und vertiefte das Arbeitsethos. Sie förderte eine Wirtschaftsgesinnung, die gemäss den Thesen mancher Soziologen wie Max Weber und Werner Sombart zur Voraussetzung der Industrialisierung und des Wohlstands in den protestantisch-calvinistischen Staaten wurde. Im kleinen Stadtstaat Schaffhausen äusserte sich dies im wachsenden Ordnungssinn der christlichen Obrigkeit und in der Tatsache, dass die kurzen Eidesformeln der mittelalterlichen Beamten zu jährlich beschworenen Dienstreglementen ausgestaltet wurden. Während die Rügepflicht in fürstlich-monarchischen Staaten im 16. Jahrhundert abgeschafft wurde¹⁸, zog der Schaffhauser Kleine Rat diese alte Institution zu seinen Zwecken heran und dehnte sie aus. Nach 1550 wurde das Territorium in neun Obervogteien und die Landvogtei Neunkirch gegliedert. Sämtliche Untervögte erhielten als Ortsvorsteher und Vertrauensleute der Stadtherrschaft in den Gemeinden die schwarz-grünen Stadtfarben und ein einheitliches Dienstreglement, das auch das Rügen für alle gleicherweise verbindlich festlegte¹⁹. So mussten sie schwören, alle Mandate von der Kanzel herab oder im Gemeindehaus vor der Gemeindeversammlung verlesen zu lassen und Zuwiderhandelnde «allwegen angentz Eueren Obervögten bey Eueren Eiden zu rügen». Ein anderer Artikel der Dienstvorschrift lautet, dass die Untervögte «die Mandate der Kilbinen und Krämerey und welschen Kessleren halben allen ernstes halten, keine Kilbinen haben noch auch andere besuchen, sondern die verbrecher alwegen rügen und angeben». Galt die Rügepflicht ursprünglich nur für das Anzeigen von Freveln, so wurde ihr sachlicher Geltungsbereich nun im Stadtstaat auf die neue Legiferierung durch die Mandate ausgedehnt.

Die eigentümlichste Entwicklung erfuhr das Rügen an den Jahrgerichten auf der Landschaft. Hier zeigte es sich am klarsten, wie der moderne Flächenstaat über mittelalterliche Schranken hinwegschritt. Zwar hat der Absolutismus in Schaffhausen nie im gleichen Mass Boden gefasst wie in den deutschen Nachbarstaaten, aber die Behandlung des Rügerechts durch die Obrigkeit war ein in seiner Art typischer Schritt in diese Richtung. Zuerst unterstellte sie die Wirte der Rügepflicht, weil sie in den Wirtschaften die Ziele der Erziehung des Volkes zur Arbeitsamkeit und zum Sparen am meisten gefährdet sah und weil diese Berufsleute am besten zum Aufpassen und Aushorchen taugten. Als der Stadtschreiber

¹⁷ Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 6, 579 r.

¹⁸ Fehr 192.

¹⁹ Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 6, 523 r.

Johannes Frank im Jahre 1538 eine neue Öffnung für die Gemeinde Wilchingen schrieb, wurde zur Aufzählung der bisherigen Rügepflichtigen hinzugefügt «stubenknecht, würt, zapfenwürdt»²⁰. Den Wirten und den Wirtschaften galt das Misstrauen des Kleinen Rates. Als in Merishausen Misstände auftraten und Familien durch allzu häufigen Besuch der Gemeindestube zerrüttet wurden, liess er sie kurzerhand schliessen²¹.

Im Zeichen des wachsenden Absolutismus gehörte es zum Wesen des Schaffhauser Obrigkeitsstaates, dass er seine Rechte auch im Gerichtswesen schärfer wahrnahm. Dabei stützte er sich auf mittelalterliche Formen der Grundherrschaft und auf die dörfliche Selbstverwaltung, deren Organe mit der steigenden Einflussnahme des Staates intensiver herangezogen wurden. In einzelnen Orten lässt sich die Ausdehnung des Rügewesens verfolgen. Der Abt des Klosters Reichenau wurde als Lehns-herr von Schleithem durch eine Gesandtschaft ersucht, die Dorfleute anzuhalten, die Frevler und Wiedertäufel den Schaffhausern zu rügen. Der Widerstand gegen diese Neuerung war mit ein Grund, weshalb die Schleithemer bis zum Jahr 1540 die Huldigung verweigerten. Sie erklärten, sie unterständen der Rügepflicht nicht, sondern nur der Untervogt und der Weibel. Es kam zu einem Kompromiss, indem vorerst nur die Geschworenen des Gerichts als Vertreter der Gemeinde die Frevel und Gesetzes-übertretungen anzuzeigen hatten²².

Es war das Ziel der Schaffhauser Regierung, das Rügen einheitlich zu ordnen und sämtliche Untertanen vom zwölften Altersjahr an am Jahrgericht des Huldigungstags zum Anzeigen der Frevel zu verpflichten. Dabei ging sie vorsichtig Schritt um Schritt vor, in der Regel bei der Revision der Öffnungen, die im Stadtstaat aus den mittelalterlichen Verträgen zu einseitigen Dekreten geworden waren. Ins Ortsrecht der Reiatgemeinde Opfertshofen wurde der neue Artikel gesetzt: «Es sollen alle geschworne und beampte alles, was sie sehen und hören, es seye mit schelten, fluchen, schweeren und anderen sachen, so sich der ehren nit ziemen, dem obmann anzeigen und niemand verschonen. Und welcher oder welche sich von dem obmann und ehegaumern nit wollten weysen lassen, die sollen sie dem vogtherrn angeben, der mag alsdann mit ihnen handeln nach seinem gefallen.»²³.

Die Obrigkeit strebte nach Vereinheitlichung, namentlich der Bussen wegen, die von Ort zu Ort verschieden waren, was die Untertanen selber des öfteren beanstandeten. Das ganze Territorium sollte zu einer Rechts- und Verwaltungseinheit werden, ein Vorgang, der sich bis zum Zusammenbruch des Stadtstaates in der Französischen Revolution hinzog. Im

²⁰ Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunde 4295 (Gerichtsbüchlein – es enthält Gerichtsprotokolle, welche Einblick in die Tätigkeit der Jahrgerichte geben).

²¹ Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokolle 79, 333 (21. Januar 1620).

²² Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 8, 45.

²³ Staatsarchiv Schaffhausen, Opfertshofen B 1, 10. Als Vogtherrn bezeichneten die Untertanen den städtischen Obervogt, der dem Kleinen Rat angehörte.

Januar 1568 beschloss der Kleine Rat, dass überall die Untervögte, Richter, Geschworenen, Weibel, Forster, Stubenmeister und Stubenknechte den Obervögten die Frevel und übertretenen Mandate zu rügen hätten²⁴. Zu einem nicht bestimmbaren Zeitpunkt wurde in die Öffnung der Reiatgemeinden die Bestimmung nachträglich eingetragen, dass ausser den Beamten alle Insassen der Rügepflicht unterstellt seien²⁵.

Widerstand der Gemeinde Hallau

Am längsten zögerte der Kleine Rat aus guten Gründen mit der Gleichmacherei gegenüber der Gemeinde Hallau, die sich im Laufe des Mittelalters besondere Vorrechte errungen hatte und am empfindlichsten gegen Eingriffe in ihre Autonomie zur Wehr setzte. Für sie gilt ganz ausgesprochen, was der Rechtshistoriker Anton Philipp von Segesser als Haltung der Bauern in der Eidgenossenschaft überhaupt kennzeichnete, denen es darum ging, «die speziellen Rechte und Freiheiten des Mittelalters gegen die Entwicklung der modernen Staatsgewalt zu bewahren»²⁶. In Hallau verdichtete sich der Unmut gegen das Rügen zum Widerstand. Als im Jahre 1600 die Vereinheitlichung des Rügesystems auf diese selbstbewusste Gemeinde ausgedehnt werden sollte, weigerten sich die Dorfgenossen, sich gegenseitig beim Obervogt zu denunzieren. «Alsdann sich der mehrtheil underthanen zuo Underhallow, so nit in das gricht gondt oder sunst in anderweg von der gemaindt daselbst beämpft sind, verwiderend, ze rüegen und anzugeben, wann man daselbst jargricht halt.»

Der Kleine Rat versuchte seinen Anspruch urkundlich zu beweisen und trug dem Landvogt in Neunkirch auf, ihm einen Auszug aus der Hallauer Öffnung zu schicken, «damit man sich darin versehen könnte, ob diejenigen persohnen alle frevel und buossen, was meinen Gn. Herren zugehörig syn möchte, zu rügen und anzugeben schuldig seyen oder nit». Das Hallauer Ortsrecht deckte die Forderung der Obrigkeit nicht. Die damals gültige Öffnung aus dem Jahr 1541 enthielt ausser dem Artikel über die Rügepflicht der Beamten lediglich die allgemeine Bestimmung, die der alten grundherrlichen Sorge um die Erhaltung des Besitzes Ausdruck gibt: «Was aber jedem kundt und wüssendt ist, das in dise vogty und in dis gericht gehört, es seye zins, holtz oder veldt, nüntzit usgenommem, das ir solchs wellindt rügen und angeben.» Mit der allgemeinen Rügepflicht am Jahrgericht hatte dies offensichtlich nichts zu tun.

Und doch wollte sich der Kleine Rat von seinem Vorhaben zum Ausgleich der Rechtsverschiedenheiten auf die Dauer nicht abbringen lassen. Nach einiger Zeit wiederholte er sein Begehren nochmals eindringlich mit

²⁴ Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 21, 67.

²⁵ Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 21, 290.

²⁶ Anton Philipp von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern* 3, Luzern 1857, 259.

der Begründung, das Rügen sämtlicher Untertanen sei notwendig «zur abschaffung allerhand unordnung und inrisenden lastern» und damit «christliche zucht und erbarkeit gepflanzt werde». Die Hallauer antworteten, das Rügen von Freveln und Anzeigen von Übertretungen obrigkeitlicher Mandate sei ihren Vorfahren nie zugemutet worden und lasse sich nicht auf alte Schriften stützen. Dies sei eine ungesetzliche Neuerung; so wie ihre Eltern gehalten worden seien, so wollen auch sie gehalten werden.

Der Landvogt in Neunkirch machte schliesslich seine Oberbehörde darauf aufmerksam, dass sich der Kleine Rat in der Hallauer Öffnung vorbehalten habe, einzelne Artikel «je zu zithen» abzuändern und schlug vor, man solle der alten Rügepflicht der Richter und anderen Dorfbeamten beifügen, «dass die gemeindtsluth schuldig sin solten, alle busswürdige sach den rath und richtern anzuzeigen»²⁷. Diesen Schritt wagte die Obrigkeit nicht aus Angst, die wachsamen Hallauer könnten den Eintrag in die am Jahrgericht vorgelesene Öffnung nicht akzeptieren und den Huldigungseid verweigern. Sie erteilte dem Landvogt den Auftrag, herauszubringen und zu melden, wer die Widerspenstigen und Rädelsführer seien. «Und dan die sach, weil es die offnung nit ustrücklich ermog, bis zu andrer gelegenheit beruwen lassen.» Immerhin beschloss der Kleine Rat, «den armen, so widerspennig, das allmos ouch nit mehr zu geben». So wurde die Armenunterstützung aus den Stiftungen und Klostergütern der Stadt Schaffhausen als Druckmittel für den inneren Ausbau der Landeshoheit und zum Erreichen politischer Ziele benutzt. Gewarnt durch frühere Erfahrungen mit der Gemeinde Hallau, verzichtete die Schaffhauser Obrigkeit in diesem Falle auf die Ausdehnung der Rügepflicht, wie überhaupt der Schaffhauser Stadtstaat selbst im Zeitalter des Absolutismus seine Grenzen vielfach am Willen zur Selbstverwaltung der Gemeinden fand²⁸.

Auch in der Stadt Schaffhausen selber leitete die Reformation eine neue Epoche im Verhältnis der Obrigkeit zu den Bürgern ein und erfuhr das Rügen eine Aufwertung. Es entstand ein neues Tribunal: die Verordneten über das Schwören, Spielen, Zutrinken und wider alle jene, die Meiner Herren Mandate übertreten, mit der Befugnis, bestimmte Bürger zum Rügen beizuziehen²⁹. Es wurden geheime Aufseher bestellt, so im Jahre 1540, als während der grossen Trockenheit Massnahmen gegen das Wasservergeuden an den Brunnen getroffen werden mussten³⁰.

²⁷ Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen 1600, 14.

²⁸ Die jüngste, 1735 eingetragene Fassung der Hallauer Öffnung (Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 21, 107–120) enthält jedenfalls die allgemeine Rügepflicht nicht.

²⁹ Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokolle 27, 10 r (21. Mai 1567) und die Ämterrödel der Ratsprotokolle.

³⁰ Eduard Imthurn – Hans Wilhelm Harder, *Chronik der Stadt Schaffhausen* 3, Schaffhausen 1844, 176–177: «An die Brunnen setzte man 'Speher und Rüger alle diejenigen, so MH. Mandate übersehen in Gehaim anzugeben', damit die Zuwiderhandelnden bestraft werden könnten.»

Aufwertung des Rügens im Zeitalter des Absolutismus

Das Rügeramt war im Jahr 1345 nicht allein als Instrument des Strafrechts zur Anzeige der Frevel geschaffen worden, sondern ausdrücklich «über allú ding ... was si für kunt, das únser statt schedelich ist». Pflicht der Zensoren war es auch, die Bürger gegen Willkür der Behörden zu schützen und gegen die eigenen Ratskollegen aufzustehen, wenn sie ihre Befugnisse und die Gesetze übertraten. Gegen die Machtverschiebung zugunsten des Kleinen Rates im nachreformatorischen Stadtstaat und das Entstehen einer oligarchisch regierenden Behörde waren sie machtlos, da sich diese Entwicklung unter dem Einfluss des Zeitgeistes allmählich vollzog und vom Bewusstsein der Zeitgenossen kaum wahrgenommen wurde.

Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts wurde die Ämterverteilung durch den Kleinen Rat zur grossen Sorge und zum Gegenstand einer wachsenden Kritik seitens der Zünfte. Bestechungen und Veruntreuungen in der öffentlichen Verwaltung häuften sich. Vergeblich suchten neue Praktikierungsordnungen dem Krebsübel im Schaffhauser Staatswesen zu steuern. Der äussere Druck des Dreissigjährigen Krieges hatte den Blick der Bürger von den inneren Zuständen abgelenkt. Nach Kriegsende, in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, drangen der Volkszorn und der Missmut des handwerklichen Mittelstandes gegen den «Despotismus» der herrschenden Oberschicht deutlich fassbar an die Oberfläche. In den Ratsrügern hatte die Verfassung ein Wächteramt geschaffen, dessen Aufgabe es war, gegen Missbräuche und Gesetzesverletzungen einzuschreiten. Wie würde sich dieses Organ in einer Epoche der Staatskrise, verschärft durch den Peyerhandel, den langwierigen Erbschaftsstreit um die Gerichtsvogtei Haslach, bewähren³¹?

Unregelmässigkeiten und Korruptionsfälle im Säckelamt, der Finanzverwaltung, brachten das Rad endlich ins Rollen. Unter den Protesten der Zunftgenossen mussten der Kleine und der Grosse Rat beschliessen, eine Reform vorerst dieses wichtigen Verwaltungszweigs in die Wege zu leiten. Das Unternehmen verlief im Sand, weil die Reformen dem Kleinen Rat überlassen wurden, dessen Eigensucht zu gross war, als dass echte Verbesserungen hätten erzielt werden können. Eine entscheidende Phase begann mit der ersten Sitzung des Neubestellten Rates nach Pfingsten 1678. Ratsrüger Hans Ulrich Schwarz, der die Bürgerschaft hinter sich wusste, wies schonungslos auf die Mängel in der Führung und Verwaltung des Stadtstaates Schaffhausen hin. Seine Mitbürger hätten ihm aufgetragen, mit aller Energie für durchgreifende Massnahmen zu sorgen: «Ihme seye bei seinem Aid anzurügen befohlen worden, dass sowohl in der Policy als

³¹ Bächtold, *Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 38, 1961, 70–77. Die Klageschriften des Peyerhandels im Regimentsbuch Trippel (Staatsarchiv Schaffhausen, Regiment A 1, 889–892).

Oekonomiey und in den Aemtern eine Reformation erfordere.»³² Die Terminologie des Obrigkeitsstaates verstand unter dem Begriff der «Policei» die gesamte politische Ordnung.

Die Verfassungs- und Verwaltungsreform von 1688/89

Anläufe zu Verwaltungsreformen waren in Schaffhausen wiederholt gemacht worden. Ungewöhnlich war, dass sie sich diesmal durchsetzten. Die Wahrnehmung des Rügeramtes mochte immer eine Sache des persönlichen Mutes, des Verantwortungsbewusstseins und der Standhaftigkeit gewesen sein. In Hans Ulrich Schwarz, einem Nachkommen des Bürgermeisters Heinrich Schwarz, des Reformers der Klosterverwaltung³³, war die Persönlichkeit gefunden, welche diese Voraussetzungen mit sich brachte. Es wurden Ausschüsse des Rates und der Zünfte bestellt, welche die Reformarbeiten in Angriff nahmen. Bereits fielen die ersten Strahlen der Aufklärung ein, die überall den Willen zu Neuerungen stärkte und dem Gottesgnadentum der Obrigkeiten ihren religiösen Glorienschein nahm. In Schaffhausen führten die Reformen zur Reformationsverfassung von 1688/89, welche die Machtkonzentration des Kleinen Rates verminderte, eine Verschiebung zugunsten des Grossen Rates bewirkte und dem System der Ämterverlosung mit allen seinen Nachteilen zum Durchbruch verhalf³⁴.

Ihrem innersten Charakter nach haftete dieser Verfassung etwas Reaktionäres an. Die Zünfte besannen sich auf ihre staatsrechtliche Stellung, nahmen in der Staatskrise vorübergehend das Heft in die Hand und brachten ihren Missmut durch Beschwerdeschriften mit konkreten Anträgen zum Ausdruck, eigentliche Mängellisten des Schaffhauser Obrigkeitsstaates. Wie bei den Untertanen auf der Landschaft wurzelte in den Bürgern der Stadt tief das Gefühl, durch das Entstehen der Oberschicht und durch die Prärogativen des Kleinen Rates an Einfluss und Freiheitsrechten verloren zu haben. Darum verlangte etwa die Beckenzunft in ihrer Eingabe: «Es soll von einer jeden Zunft einer erwählt werden, die Archiven zu durchsuchen und die burgerlichen Freyheiten auf alle Zünffte zu geben.» Diese Gesinnung und der Blick zurück hinter die absolutistische Epoche liessen auch die Rüger und das Rügen zu neuer Geltung kommen.

Unter den 64 Artikeln der Reformationsverfassung und den dazugehörigen Kommentaren finden sich einige, die das Rügen und die Rüger betreffen. Deren Zahl wurde verdreifacht. Nach wie vor wurden zwei aus dem Kleinen Rat gewählt, dazu neu zwei weitere aus dem Grossen Rat, «die für den Rath bringen sollen, was sie vernehmen». Zur Über-

³² Bächtold (Anmerkung 31) 68.

³³ Schib 230.

³⁴ Bächtold (Anmerkung 31) 70-77.

wachung des gesamten Reformationswerkes wurde ein besonderes Organ geschaffen, am Anfang aus drei, hernach aus zwei Reformationsrügern bestehend. «Item, man erwehlt mit offener Hand zwen Reformations-Rügeren auss dem Grossen Raht, die sollen anrügen alles, was sie in Erfahrung brächten, das wider die Reformation der Policey und der Aemteren gehandelt worden wäre.»³⁵ Die Rüger gehörten zu den wichtigsten Staatsämtern. Am Pfingstmontag wurde in einem feierlichen Akt der Amtsbürgermeister gewählt, am Dienstag gleich hernach der Unterbürgermeister, der Saeckelmeister, die Rüger, der Vogt des Reiches, die Stadtrichter und der Baumeister.

Für die Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Schaffhauser Stadtstaates brachte das Reformwerk einen fühlbaren Einschnitt. Mit ihm begann der Versuch, das Staatswesen – wie es in der Präambel heisst – in einen besseren, Gott wohlgefälligen Stand zu bringen und zu «umschranken». Der Absolutismus hatte seinen Höhepunkt überschritten. Die Zünfte erhielten das Recht, jährliche Eingaben an den Rat zu richten, die behandelt werden mussten. Als Gravamina (Beschwerden) waren sie ein Instrument der Kritik, des Rügens von Fehlentscheiden der Obrigkeit und wirkten sich in mancher Hinsicht wie das heutige Referendum aus. Als Desiderien (Wünsche) regten sie Verbesserungen im Sinne einer Initiative an. Der Rat war verpflichtet, den Zünften über seine Beschlüsse Bericht zu erstatten und ihnen wenn möglich Folge zu geben. Durch die Zunftbeschwerden war ein konkurrenzierendes Rechtsmittel geschaffen, das dem Rügeramt durch die dem Rat angehörenden Zensoren auf die Dauer einen Teil seiner Bedeutung und seines Wirkens nahm.

Doch blieben die Rüger und das Rügen während des ganzen 18. Jahrhunderts im Schaffhauser Stadtstaat mit einer erstaunlichen Kontinuität ein Mittel der Rechtswahrung, Rechtsfindung und der Verwaltungskontrolle. Selbst neugegründete Vereinigungen wie die um 1770 unter dem Einfluss der Aufklärung entstandenen Lesezirkel erhielten ihre Zensoren oder Rüger³⁶. Jede Zunft hatte ihren Rüger, und in den Statuten der Stadtbibliothek steht unter dem Titel «De Censore» zu lesen: «Es soll eines jewesenden Räjers Amt und Schuldigkeit sein, alles, was ihme zu aufnehmen der Bibliothec und abschaffung allerhand Missbräuchen und Unordnungen anvertraut würt, den Herren Curatoribus ... in guten Treuwen zu entdecken.»³⁷ Wie ein erratischer Block ragte diese Institution aus dem Mittelalter in die Neuzeit hinein. In den langen Jahren der Windstille vor dem Ausbruch der Revolution hielt sich auch das Mangelhafte und Morschgewordene.

³⁵ Staatsarchiv Schaffhausen, Reformation 1688–1689, Zunftdesiderien.

³⁶ Bächtold, *Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 48, 1971, 247–281.

³⁷ Reinhard Frauenfelder, *Geschichte der Stadtbibliothek Schaffhausen*, Schaffhausen 1936, 13.

Das Rügen an den Jahrgerichten

Wie unzulänglich und veraltet das Rügeverfahren geworden war, zeigte sich namentlich an den Jahrgerichten auf der Landschaft. Noch immer gab es dort keine Polizei, noch immer bediente sich die Obrigkeit wie im Mittelalter des in den Offnungen verankerten jährlich beschworenen Friedebietens, Rügens und der Nacheilepflicht, der Beihilfe der Untertanen bei Verhaftungen und bei der Verfolgung von Verbrechern. Der Versuch zur Schaffung einer Landpolizei, von reitenden Sicherheitspatrouillen, sogenannten Hatschieren, scheiterte 1790 am Widerstand der Gemeinden gegen Neuerungen³⁸.

Wo immer sich Akten über Jahrgerichte erhalten haben, enthüllen sie die Fragwürdigkeit des Rügens. Am 19. Januar 1758 fand die Huldigung der Untertanen vom Reiat unter Obervogt Pfister, Mitglied des Kleinen Rates, in Herblingen statt. Der Tag begann mit der Inpflichtnahme der Untervögte und Geschworenen, denen in der Kirche auferlegt wurde, so sollten ihre Mitbürger «zu fleissiger Besuchung der Kirchen und Anhörung der Predigten göttl. Worts antreiben und ermahnen, auch sie selbst hierinfals mit einem guten Exempel vorangehen und den Gottesdienst fleissig besuchen, hingegen die Übertreter ohngesäumt rügen und anzeigen.» Hernach wurden die Untertanen in die Kirche gerufen, wo sie der Pfarrer ihres ewigen Seelenheils willen zu einem sittlichen Lebenswandel zum Wohlgefallen Gottes und der Obrigkeit aufrief. Von der Kanzel herab wurden sie eindringlich ermahnt, «auf die in der Offnung enthaltenen Articul wol und fleissig Achtung zu geben, damit sie nach Verlesung derselben einen theuren Eydt zu Gott schweeren und ihrer ordentlich gesetzten Obrigkeit den Eydt der Treu und des Gehorsams mit gutem Gewüssen huldigen können».

Ihre Rügepflicht erfüllten die Untertanen des Reiat im benachbarten Wirtshaus. Das Protokoll ergibt das unerfreuliche Bild gegenseitiger Anschwärzerei. So klagte Hans Jacob Mezger, Richter von Altdorf, gegen seinen Mitbürger Jakob Bolli «wegen zugefügten Scheltworten». Untervogt Michael Brütsch von Büttenhardt «beschwärth sich gegen Heinrich Hessler und Heinrich Demuth daselbst wegen ausgestossenen garstigen Reden und Beschimpfungen». Einige Untertanen beklagten sich «in Ansehung beschehenen Zuspruchs des fleissigeren Kirchgangs» über die Unpünktlichkeit des Pfarrers Stierlin in Lohn, der je nach Lust und Laune mit der Predigt bald um 9 Uhr, bald eine Stunde später beginne. Die Untervögte zeigten die bei der Huldigung abwesenden Dorfgenossen an, damit sie gebüsst werden könnten. Das Gericht trat unter dem Vorsitz des Obervogts zusammen, um die Bussen festzusetzen³⁹.

³⁸ Kurt Bächtold, *Beiträge zur Verwaltung des Stadtstaates Schaffhausen von der Reformation bis zur Revolution* (Staatsarchiv Schaffhausen, HZA 68) 295–298.

³⁹ Staatsarchiv Schaffhausen, Herblingen D 9 (19. Januar 1758).

Das Jahrgericht sprach nur noch subsidiäres Recht in Bagatellfällen. Längst war der Obervogt mit seinem gelehrten Gerichtsschreiber als Einzelrichter in den Vordergrund der Rechtsprechung getreten. Schwere Fälle hatte er dem Kleinen Rat zu überweisen. Im Stadtstaat Schaffhausen wurden überholte Rechtsformen beibehalten, weil die Kraft der Überlieferung es so wollte und alte Urkunden die Pflichten der Untertanen festhielten. Erst die Stürme der Revolution machten dem obsoleten System ein Ende.

Die Ämterrödel der Ratsprotokolle zeigen, dass die sechs Amtrüger während des ganzen 18. Jahrhunderts gewählt wurden, zum letztenmal für die Jahre 1799/1800 aus dem Kleinen Rat Johann Spleiss und Johann Ludwig Schalch, aus dem Grossen Rat Franz Deggeller und Johann Ulrich von Waldkirch und als Reformationrüger Melchior Hüniger und Georg Friedrich Im Thurn. Wie die Frondienste, die Leibeigenschaft, die Huldigung, die Fastnachtshühner und bald auch die Grundzinsen und Zehnten gehörte das Rügen zu den unbeliebten und anstössig gewordenen Institutionen des Ancien régime, die mit seinem Untergang verschwanden. Während Jahrhunderten waren aber die Rüger und das Rügen eine bemerkenswerte und eigentümliche Erscheinung des Schaffhauser Stadtstaates. Das liberale Zeitalter nach der Revolution suchte die ewige Frage des Machtmissbrauchs, der Verwaltungskontrolle und der Rechtssicherung durch die Gewaltentrennung und eine neue Behördenorganisation zu lösen. Anstelle der Rüger übernahmen unabhängige Parlamente und später auch die Massenmedien das Wächteramt und die Verantwortung, der sie auch nicht immer gewachsen sind.

